

Sonder



Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 17

Mittwoch, den 2. Februar

1916

Bekanntmachung

Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungs- stücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778)*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwundet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684**) bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Alttilas, Mantas, Koller usw.), Litenwien, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmützen (keine Extramützen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff- Fausthandschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,

2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepaspelt,

3. Drilljacken, Drillröcke, Drillhosen,

4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.

Männerhemden und Unterhosen aus Wirl- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. KRA. beschlagnahmt.

5. Helmbezüge (auch für Tschakos, Pelzmützen, Tschapkas usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel,

Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Zutterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt,

Feldflaschenüberzüge aller Art,

6. Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Brotschlagsäcke, Zeltsäcke,

7. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind,

Fuhrparkpläne aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:

211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360, 300 : 500,

310 : 311, 400 : 500 cm,

8. Sandsäcke.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist, und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.

5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

- a) ohne Rücksicht auf die Qualität
 - je 50 Waffenröcke, Litenfen, Feldblusen, Mäntel,
 - je 20 Uttilas, Mantas, Koller usw.,
 - 20 Reithosen,
 - 100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen),
 - je 20 Feldmützen, Drillichjacken, Drillichröcke,
 - 40 Drillichhosen,
 - 50 Halsbinden,
 - je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscherensutterale, Feldflaschenüberzüge,
 - 30 Militär Rucksäcke,
 - je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Packtaschen,
 - 500 Sandsäcke,
- b) von jeder Qualität
 - je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die Verschiedenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Waren zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

§ 7.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8.

Eigentumsübertragung und Uebnahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine

gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestvorräte.

Werden die Mindestvorräte eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldefarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurück-erhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bzw. für die sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldefarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugegetretenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916 die Zusatzmeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzusenden.

§ 12.

Meldefarten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldefarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Meldefarten sind durch Postkarte bei dem Webstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldefarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenau oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerung bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bzw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgenwelcher Art darf die Meldefarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldefarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldefarten, nicht beigelegt werden.

Auf einer Meldefarte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldefarten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Die Vordrucke für die Aufstellungen über die Meldefarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von Meldefarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldefarte für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke“.

§ 13.

Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldefarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster“ sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Aufforderung des Webstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgesandt oder zum Übernahmepreis vergütet.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Fede-
mannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke“.

Berlin, den 15. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. Wild von Hohenborn.

München, den 15. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Freiherr von Kref.

Dresden, den 15. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur all-
gemeinen Kenntnis gebracht.

Münster, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 2076.

§ 15.

Anfragen und Vorschläge.

Die Anfragen und Vorschläge, die die vorliegende Bekanntmachung über die dazu er-
gebenen Ausfertigungsbestimmungen betreffen, sind an das Reichsministerium der Kriegs-
stoff-Versorgung des Königlich Preussischen Reichsministeriums, Berlin SW 48, Carl-Georg-
strasse 11, zu richten.

Die Anfragen und Vorschläge müssen auf dem Reichsmünzstempel sowie am Kopfe des
Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Beitrag zur Verbesserung der Ausfertigungsbestimmungen“.

Die Briefe sind dem Reichsministerium der Kriegsstoff-Versorgung bis zum 15. Januar 1916
zu übersenden.

Regl. Preussisches Reichsministerium

Reg. 2816 vom 20. September 1915.

Die Reichsregierung hat beschlossen, die Bestimmungen über die Ausfertigung der
Kriegsstoff-Versorgung des Königlich Preussischen Reichsministeriums, Berlin SW 48, Carl-Georg-
strasse 11, zu ändern.

Regl. Preussisches Reichsministerium

Reg. 2817 vom 20. September 1915.

Die Reichsregierung hat beschlossen, die Bestimmungen über die Ausfertigung der
Kriegsstoff-Versorgung des Königlich Preussischen Reichsministeriums, Berlin SW 48, Carl-Georg-
strasse 11, zu ändern.

Regl. Preussisches Reichsministerium

Reg. 2818 vom 20. September 1915.

Die Reichsregierung hat beschlossen, die Bestimmungen über die Ausfertigung der
Kriegsstoff-Versorgung des Königlich Preussischen Reichsministeriums, Berlin SW 48, Carl-Georg-
strasse 11, zu ändern.

Einigkeit, den 15. Januar 1916.

Regl. Preussisches Reichsministerium

Reg. 2819 vom 20. September 1915.

Die Reichsregierung hat beschlossen, die Bestimmungen über die Ausfertigung der
Kriegsstoff-Versorgung des Königlich Preussischen Reichsministeriums, Berlin SW 48, Carl-Georg-
strasse 11, zu ändern.

Die Reichsregierung hat beschlossen, die Bestimmungen über die Ausfertigung der
Kriegsstoff-Versorgung des Königlich Preussischen Reichsministeriums, Berlin SW 48, Carl-Georg-
strasse 11, zu ändern.

Wien, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des VII. Armee-Korps:

Major von Woll.

General der Infanterie.

10. R. Nr. 2076.

Die Reichsregierung hat beschlossen, die Bestimmungen über die Ausfertigung der
Kriegsstoff-Versorgung des Königlich Preussischen Reichsministeriums, Berlin SW 48, Carl-Georg-
strasse 11, zu ändern.

Die Reichsregierung hat beschlossen, die Bestimmungen über die Ausfertigung der
Kriegsstoff-Versorgung des Königlich Preussischen Reichsministeriums, Berlin SW 48, Carl-Georg-
strasse 11, zu ändern.

Verordnungen von der kaiserlichen Regierung in Berlin. — Gedruckt in der Reichsdruckerei in Berlin.